



Abteilungsordnung

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden eine Abteilungsordnung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung der DJK Wacker Mecklenbeck e.V. 1956, im Folgenden „Verein“ genannt. Soweit diese Abteilungsordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des Vereins.

§1 Name und Wesen

- 1) Die Tennisabteilung wurde am 16. November 1976 gegründet. Sie ist Bestandteil des Vereins, welcher der Abteilung per Satzung die wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit übertragen hat. Diese Selbstverwaltung bezieht sich auf die §§ 3 bis 8 der Vereinssatzung sowie auf die Personal- und Kostenangelegenheiten. Die Abteilung ist berechtigt, zweckgebundene Rücklagen für Sanierungen und Ausbauten zu bilden.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1) Die Tennisabteilung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Tennisabteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Tennisabteilung und keinen Anspruch auf das Abteilungsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tennisabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Tennisabteilung dient der Ausübung des Tennissports und fördert diese Sportart im Leistungs- und Breitensportbereich.
- 4) Die Abteilung ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes in Kamen und untersteht daher dessen Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Tennisabteilung unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Die Abteilung unterscheidet bei den aktiven Mitgliedern:
 - a) Jugendliche: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Erwachsene: Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres



- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich der Abteilung und dem Tennissport verbunden fühlen, und die Abteilung unterstützen wollen, die aber nicht am aktiven Sport teilnehmen möchten.
- 4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach § 3 Abs. 5 der Vereins-Satzung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zur Mitgliedschaft in der Tennisabteilung der DJK Wacker Mecklenbeck e.V. bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2) Über die Aufnahme in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidet er gegen die Aufnahme des Bewerbers, ist sein Antrag auf entsprechendes Verlangen des Antragstellers der nächsten Mitgliederversammlung der Tennisabteilung vorzulegen. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird der geschäftsführende Vorstand der DJK Wacker Mecklenbeck e.V. in Kenntnis gesetzt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Zahl neu aufzunehmender aktiver Mitglieder entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten zur Ausübung des Tennissports begrenzen.
- 4) Nach Annahme des Antrages beginnt die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung mit Verpflichtung zur Beitragszahlung und Anerkennung der Abteilungs- und Beitragsordnung. Gleichzeitig beginnt damit auch die Mitgliedschaft in der DJK Wacker Mecklenbeck e.V.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet durch Austritt, Ausschluss (§ 8) oder Tod sowie durch Ausschluss aus der DJK Wacker Mecklenbeck e.V.
- 2) Der Austritt aus der Tennisabteilung muss dem Vorstand der Tennisabteilung in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres eingereicht werden.
- 3) Ein ausscheidendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Grund des Erlöschens seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Tennisabteilung. Die der Tennisabteilung gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt und sind sofort fällig und unverzüglich zu erfüllen. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.

§6 Rechte der Mitglieder

- 1) Volles aktives und passives Wahl- und Stimmrecht haben:
 - a) alle aktiven Mitglieder der Tennisabteilung mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) solche passiven Mitglieder und Jugendliche, die aktiv im Vorstand der Tennisabteilung oder dem Vorstand des Vereins mitarbeiten.
- 2) Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres haben aktives Wahl- und Stimmrecht nur in den Gremien, die der Jugendarbeit dienen. Sie können jedoch auch



in andere Ämter gewählt werden. Sie können der Mitgliederversammlung Kandidaten/innen ihrer Wahl für das Amt des/der Jugendwartes/in benennen.

- 4) Passive Mitglieder, die nicht unter Abs. 1b) fallen, haben kein aktives Wahl- und Stimmrecht; sie können jedoch gewählt werden.
- 5) Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen der Tennisabteilung bei der Ausübung des Tennissports nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung und der Abteilungsordnung mit zu benutzen. Für passive Mitglieder gilt das gleiche Recht mit Ausnahme der Nutzung der Tennisplätze selbst.

§7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) seinen Beitragspflichten gem. § 10 nachzukommen,
 - b) bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Tennisabteilung und des Vereins die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Für schuldhaftes Beschädigen von Anlagen und Einrichtungen haftet das betreffende Mitglied. Finanzielle Einbußen, die der Tennisabteilung durch das Verhalten ihrer Mitglieder entstehen, sind auf die betreffenden Mitglieder umzulegen.
 - c) die Arbeit der Tennisabteilung und des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen, die Regelungen der Satzung des Vereins, die Abteilungs-, Beitrags- und Spielordnung der Tennisabteilung einzuhalten und die Beschlüsse der Abteilungsorgane zu befolgen.
- 2) Sofern von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung beschlossen, sind aktive Mitglieder nach Maßgabe der von der von der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen verpflichtet, einen Arbeitseinsatz für die Errichtung, für den Ausbau und für die Erhaltung der Tennisanlagen oder andere in der Arbeitseinsatz-Regelung benannte Aufgaben zu leisten.

§8 Ausschluss von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder Belange der Tennisabteilung oder deren Ansehen gröblich verletzt oder sich grob unsportlich verhält.
- 2) Als eine Verletzung im Sinne des Abs. 1 gilt insbesondere, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Abteilungsordnung oder die Spiel- und Platzordnung trotz Abmahnung wiederholt verstoßen hat oder
 - b) mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Vierteljahr rückständig ist.
- 3) In weniger schwer wiegenden Fällen kann sich der Vorstand andere Ordnungsmaßnahmen, wie Abmahnung, Ausschluss vom Spielbetrieb der Tennisabteilung, dessen Dauer nach der Schwere des Verstoßes bzw. der Verstöße festzulegen ist, gegenüber dem betreffenden Mitglied vorbehalten.
- 4) In Fällen der Nichtleistung bzw. nicht ordnungsgemäßen Leistung eines beschlossenen Arbeitseinsatzes wird auf eine Geldleistung erkannt.



- 5) Über den Ausschluss gem. Abs. 1 und 2 sowie über eine Ordnungsmaßnahme gem. Abs. 3 hat der Vorstand jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen. Ausschluss und Ordnungsmaßnahme gem. Abs. 1 und 3 sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss hat sofortige Wirkung. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Eingang hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§9 Organisation der Tennisabteilung

- 1) Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse und unterhält eigene Konten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenführung ist jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern der Tennisabteilung gemeinsam zu prüfen.
- 2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar jeweils einer in einem Jahr mit ungerader und der andere in einem Jahr mit gerader Jahreszahl. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer im Verein, einer seiner Abteilungen oder in der Vereinsjugend ein Amt bekleidet oder wer direkt oder indirekt vom Verein beschäftigt wird. Eine erneute Wahl zum Kassenprüfer ist erst 3 Jahre nach Ablauf seiner Amtsperiode möglich.
- 3) Organe der Tennisabteilung sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 12) und
 - b) der Vorstand (§ 13).

Die Tennisabteilung vertritt ihre Belange auch nach außen hin in eigener Verantwortung. Sofern Erklärungen abgegeben oder Rechtsgeschäfte eingegangen werden müssen, die Verbindlichkeiten der DJK Wacker Mecklenbeck e.V. zur Folge haben, bedarf es der Einschaltung des Vorstandes der DJK Wacker Mecklenbeck e.V.

- 4) Bei Investitionen, die ausschließlich oder teilweise von der Tennisabteilung finanziert werden, kann eine Änderung in der Verwendungsart der betreffenden Einrichtung oder der Einrichtung selbst von der DJK Wacker Mecklenbeck e.V. nur mit Zustimmung des Vorstandes der Tennisabteilung vorgenommen werden. Eine finanzielle Beteiligung der DJK Wacker Mecklenbeck e.V. erfolgt unter diesem Vorbehalt.

§10 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung sind so bemessen, dass die laufenden Kosten und die eigenen Anteile bei Investitionen gedeckt werden können.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt folgende Beiträge fest:
 - a) Laufende Beiträge für aktive und passive Mitglieder, die nach Altersklassen unterschiedlich sein können.



- b) Bausteine, die für Einzel- und Familienmitgliedschaften unterschiedlich sein können.
- c) Sonderumlagen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragsstrukturen und das Einzugsverfahren geregelt werden.
- 4) Beiträge, Gebühren für nicht geleistete Arbeitseinsätze, Gastspielgebühren und sonstige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§11 Spiel- und Platzordnung

Den Spielbetrieb auf den Tennisplätzen regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Spiel- und Platzordnung. Sie ist an einer für alle zugänglichen Stelle auszuhängen. Die Spiel- und Platzordnung kann erforderlichenfalls durch den Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung wird gebildet von allen Mitgliedern der Tennisabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Tennisabteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Abteilung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entscheidungen über Projekte des Vorstands, die voraussichtlich Ausgaben von mehr als dem 40-fachen des Jahresbeitrages einer vierköpfigen Familie zur Folge haben,
 - d) Festsetzung der Beiträge gem. § 10,
 - e) Änderung der Spiel- und Platzordnung,
 - f) Beschlüsse über Leistung eines Arbeitseinsatzes,
 - g) Entscheidung über Beschlüsse des Vorstandes über die Ablehnung von Aufnahmesuchen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung einmal jährlich in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des amtierenden Vorstandes,



- d) Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans sowie Beschlussfassung über die Beiträge,
 - g) Verschiedenes.
- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird.
 - 5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei Familien, deren Mitglieder sämtlich unter der gleichen Anschrift wohnen, genügt es dazu, wenn einem erwachsenen Mitglied dieser Familie eine Einladung zugestellt wird, die dann zugleich für alle anderen Familienmitglieder gilt, es sei denn, dass ein volljähriges Mitglied dem Vorstand gegenüber erklärt hat, dass es eine eigene Einladung wünscht. Zur Wahrung der 14- Tage-Frist genügt es, wenn die Einladungen am 14. Tage vor Versammlungsbeginn abgesandt worden sind. Als Alternative zum Postversand kann die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Wahrung der genannten Frist auch per Email erfolgen. Solange nicht alle Mitglieder über diesen Weg erreicht werden können, ist zusätzlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin eine Einladung mit enthaltener Tagesordnung auf der Sportanlage auszuhängen.
 - 6) Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese einem diesbezüglichen Beschlussantrag zustimmt.
 - 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet.
 - 8) In Mitgliederversammlungen, in denen Neuwahlen des Vorstandes stattfinden, ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen, der/die die Entlastung des amtierenden Vorstandes, die Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden leitet und die Versammlungsleitung diesem/dieser dann übergibt.
 - 9) Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt. Sofern dieses für das betreffende Vorstandsamt auch nur von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, ist die Wahl geheim durchzuführen.
 - 10) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderungen dieser Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand.



- 11) Der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenwartin/Kassenwart (Finanzen),
 - der oder dem Kassenwartin/Kassenwart (Mitgliederverwaltung u. Beitragseinzug),
 - der/dem Schriftführerin/Schriftführer,
 - der/dem Sportwartin/Sportwart (Mannschaftsbetrieb),
 - der/dem Sportwartin/Sportwart (interne Sportveranstaltungen),
 - der/dem Jugendwartin/Jugendwart (Spielbetrieb),
 - der/dem Jugendwartin/Jugendwart (Trainingsbetrieb),
 - der/dem Pressewartin/Pressewart (Print) und
 - der/dem Pressewartin/Pressewart (Neue Medien).
- Dem Vorstand gehören außerdem mit beratender Stimme an:
- die Frauenwartin,
 - die Jugendvertreterin bzw. der Jugendvertreter,
 - alle Mitglieder der Tennisabteilung, solange sie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der DJK Wacker Mecklenbeck e.V. sind.
- 2) Die in Abs. 1. a) bis k) bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtsperiode endet mit Neuwahl.
- 3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beratung und Entscheidung aller wichtigen Fragen zwischen den Mitgliederversammlungen,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung der darin gefassten Beschlüsse,
 - im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes die Wahl eines kommissarischen Vertreters bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - Entscheidungen, die Ausgaben von höchstens dem 40-fachen des Jahresbeitrages einer vierköpfigen Familie zur Folge haben,
 - Entscheidung über die Meldung der jährlich dem WTV zu meldenden Anzahl der Mannschaften,
 - Abwicklung des Geschäftsverkehrs,
 - Organisation und Durchführung des Sportbetriebes,
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - Entscheidungen über Ausschlüsse und Ordnungsmaßnahmen,
 - Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



- 4) Über die Verteilung der anfallenden Aufgaben hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach seiner Wahl einen Beschluss zu fassen, der schriftlich festzuhalten ist. Die Aufgabenverteilung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 5) Der Vorstand kann in Spezialfragen jederzeit andere Personen - insbesondere Mitglieder der Tennisabteilung - beratend hinzuziehen.
- 6) Der Vorstand kann, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse in der notwendigen Anzahl einrichten. Der Vorstand berichtet über die Tätigkeit der Ausschüsse in der Jahreshauptversammlung.

§14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Abteilung am 23. März 2011 beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins in seiner Sitzung am 05. April 2011 genehmigt.

Münster, Mai 2017

Der Vorstand